

vom

12. Mai 2006

## Freilandhaltung für Geflügel wieder möglich

### **In Mosigkau und Kochstedt bleibt Stallpflicht bestehen**

Am 10. Mai 2006 ist eine neue Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Aufstallung von Geflügel in Kraft getreten. Unter bestimmten Bedingungen dürfen Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln und Strauße wieder ins Freie. Voraussetzungen dafür sind unter anderem, dass der Standort der Freilandhaltung nicht in einem geflügeldichten Gebiet liegt und sich nicht in unmittelbarer Nähe eines Rast- oder Brutgebietes von wildlebenden Wasservögeln befindet.

In der **Stadt Dessau** ist mit Ausnahme der Ortsteile Mosigkau und Kochstedt die Freilandhaltung von Geflügel wieder möglich. Die Genehmigung dazu wird in einer Allgemeinverfügung Anfang nächster Woche erteilt werden. Die einzelnen Geflügelhalter brauchen keinen Antrag auf Freilandhaltung zu stellen.

In den Ortsteilen Mosigkau und Kochstedt ist die Freilandhaltung aufgrund der hohen Geflügeldichte in der Region nicht generell möglich. In Teilen von Kochstedt kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung erteilt werden. Diese muss vom Tierhalter beim Amtstierarzt beantragt werden.

Wer Geflügel in Freilandhaltung hält, muss dies beim Amtstierarzt unter Angabe seines Namens, seiner Adresse, des Standortes der Tierhaltung und des Tierbestandes anzeigen. Weiterhin muss er ein Bestandsregister führen, in dem die im Bestand vorhandenen Tiere – Zu- und Abgänge und Verendungen von Tieren – täglich zu dokumentieren sind.

In Gebieten, in denen eine Freilandhaltung nicht zulässig ist, ist Geflügel entweder in geschlossenen Ställen oder in Volieren mit einem überstehenden, nach oben dichten Dach und einer geschlossenen seitlichen Umzäunung, die das Eindringen von Vögeln sicher verhindert, zu halten. Dies trifft für die Ortsteile Mosigkau und Kochstedt zu. Eine Anzeige der Volierenhaltung ist nicht mehr erforderlich.

Folgende Schutzmaßnahmen bleiben weiterhin für alle Geflügelhalter in Kraft:

- Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind.
- Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben. Das bedeutet auch, dass Enten und Gänse keinen Zugang zu Teichen oder anderen Gewässern haben dürfen.
- Futter und Einstreu sind für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Geflügelmärkte, -ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen sind nur mit amtstierärztlicher Genehmigung zulässig.
- Die generelle Anzeigepflicht für alle Geflügelhaltungen wie auch für sonstige Nutztierhaltungen bleibt bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Stallpflicht, die Anzeigepflicht für Freilandhaltungen und die Verpflichtung zur Führung des Bestandsregisters mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Geflügelhalter in der kreisfreien Stadt Dessau wenden sich mit Anzeigen oder Anfragen bitte an folgende Adresse: Stadtverwaltung Dessau, Amtstierarzt, PF 1425, 06813 Dessau, Fax: 0340/204-2931, Telefon: 0340/204-1135, E-mail: [amtstierarzt@dessau.de](mailto:amtstierarzt@dessau.de) .